

# **Objektbezogene Beratung im vorbeugenden Brandschutz (Brandschau)**

Die Berliner Feuerwehr bietet seit dem 1. August 2004 objektbezogene Beratungen im vorbeugenden Brandschutz an. Sie wird grundsätzlich nur bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung durchgeführt, die nicht der Brandsicherheitschauverordnung und dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Sie wird auch nicht in Objekten mit einer Werkfeuerwehr durchgeführt.

Durch diese Beratung wird Betrieben/Einrichtungen die Möglichkeit geboten, in Zusammenarbeit mit der Berliner Feuerwehr einen Überblick über den Zustand ihrer Einrichtungen für die Feuerwehr zu erhalten.

Die objektbezogene Beratung findet ohne Beteiligung der Bauaufsicht statt und stellt keine Brandsicherheitschau im Sinn der Verordnung über die Brandsicherheitschau und die Betriebsüberwachung (Brandsicherheitschauverordnung - BrandsichVO) vom 1. September 1999 (GVBl. S. 508) dar. Sie ist eine Ergänzung zu dieser Verordnung und keine bauordnungsrechtliche Überwachungsmaßnahme.

Sie ist eine entgeltpflichtige Überprüfung der Einrichtungen für die Feuerwehr und wird von der Berliner Feuerwehr nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit dem Erlass über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben (nach der zum Leistungszeitpunkt geltenden Fassung) angeboten. Das Entgelt wird nach Abschluss der Leistung erhoben.

Die Beratung beinhaltet eine Überprüfung zu nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen, die u.a. von der Feuerwehr genutzt werden, um Gefahren abzuwehren, die durch Brände und Explosionen entstehen können:

## **1. Die Löschwasserversorgung**

Überprüfung der vorhandenen Löschwasserversorgung

- Bei öffentlicher Löschwasserversorgung Kontrolle der Lage und der Zugänglichkeit der Hydranten im öffentlichen Straßenland und der Hydrantenhinweisschilder.
- Bei privater Löschwasserversorgung Kontrolle der Prüfbescheinigung und der Kennzeichnung.

## **2. Einrichtungen zur Löschwasserförderung**

Sichtkontrolle der Löschwasserleitungen (soweit sie sichtbar geführt sind), der Einspeisearmatur, der Entnahmestellen sowie der Kennzeichnung. Bei vorhandener Druckerhöhungsanlage -Kontrolle der Einschaltstelle (wenn nicht automatische Einschaltung) und des Betriebsbuches.

### **3. Anlagen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers**

Kontrolle auf Vorhandensein und Benutzbarkeit der Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung.

### **4. Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr**

Kontrolle auf freie Zugänglichkeit zu Gebäuden aller für die Feuerwehr vorgesehenen Zugänge und Zufahrten zum Grundstück und ihrer Beschilderung.

Kontrolle der Freihaltung von Feuerwehrebewegungsflächen und ihrer Beschilderung.

Bei vorhandenem Feuerwehraufzug Kontrolle des Zugangs, der Beschilderung, der Funktion und Kontrolle der Vorräume auf Brandlasten und das Vorhandensein der Schlüssel für den Feuerwehraufzug.

### **5. Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung**

Kontrolle des Zugangs zur Sprinkleranlage und der Beschilderung. Kontrolle der Prüfdaten von Wandhydranten. Kontrolle der Prüfdaten und Brandklassen vorhandener Feuerlöscher.

### **6. Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden**

Kontrolle der Auslösestellen auf Farbgebung und räumlich zugeordneter Beschilderung.

### **7. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung**

Kontrolle des Zugangs zur Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ) und Lage der gelben Kennleuchte. Stichprobenartige Überprüfung der Feuerwehr-Laufkarten.

### **8. Einsatzkommunikationsanlagen**

Kontrolle der Auslösung der Feuerwehr-Gebädefunkanlage. Prüfung der Funkverbindung aus einigen hierzu notwendig auszuwählenden Räumen.

### **9. Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung**

Bedienbarkeit der Alarmierungseinrichtung durch die Feuerwehr. Zuordnung der Beschriftung zu den zu alarmierenden Bereichen.

### **10. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung**

Überprüfung der Feuerwehrpläne, Überprüfung der Brandschutzordnung.

### **11. Sonstiges**

Registrierung sonstiger Umstände, die eine Brandentstehung und -ausdehnung begünstigen.

## Entgelte je Beratung:

	EUR
a) Objektbezogene Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde je Teilnehmer der Berliner Feuerwehr	<b>69,00</b>
b) Objektbezogene Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz von mehr als 1 Stunde und bis zu 2 Stunden je Teilnehmer der Berliner Feuerwehr	<b>105,00</b>
c) Objektbezogene Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz von mehr als 2 Stunden und bis zu 3 Stunden je Teilnehmer der Berliner Feuerwehr	<b>141,00</b>
d) Objektbezogene Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz von mehr als 3 Stunden je Teilnehmer der Berliner Feuerwehr	<b>159,00</b>

Auskunft erteilen für die Bezirke:

### **Pankow, Reinickendorf, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf**

Direktion Nord, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Märkische Allee 181, 12681 Berlin, Telefon: 387 60 209, Telefax: 387 60 299

### **Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf**

Direktion West, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Nikolaus-Groß-Weg 2, 13627 Berlin, Telefon: 387 30 224, Telefax: 387 30 239

### **Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Neukölln**

Direktion Süd, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Groß-Berliner-Damm 18, 12487 Berlin, Telefon: 387 50 271, Telefax: 387 50 279